Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der 24. Februar 2022 hat die Sicherheitspolitik und Sicherheitsordnung in Österreich, Europa und in der Welt grundlegend verändert. Die Staaten Europas haben ihre Verteidigungsausgaben signifikant erhöht und ihre Wehrsysteme überdacht und angepasst. Österreich hat mit dem Aufbauplan ÖBH2032+ auf diese Veränderungen reagiert und umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit eingeleitet.

Weiters hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." die Einrichtung einer Expertenkommission zur Erarbeitung von Alternativmodellen zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres beschlossen. Am 2. Juni 2025 wurde daher im Bundesministerium für Landesverteidigung eine aus 23 Expertinnen und Experten bestehende Wehrdienstkommission eingesetzt, die am 20. Jänner 2026 ihren Bericht vorgelegt hat. Der Bericht beinhaltet 49 Empfehlungen, drei Modelle zur Ausgestaltung des Wehrdienstes und 41 Vorschläge zu begleitenden Anreizsystemen.

Davon ausgehend hat die Bundesregierung am 27. Juli 2026 die Reform des Wehr- und Wehrersatzdienstes beschlossen (vgl. Pkt. 33 des Beschlussprotokolls des Umlaufbeschlusses 60c vom 27. Juli 2026).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun im Wesentlichen folgende Maßnahmen zur Reform des Wehrdienstes umgesetzt werden:

- Änderung der Ausgestaltung der Wehrpflicht bezüglich der Leistung von Präsenzdiensten
- Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Aufschiebung des Endes der Wehrpflicht für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad
- Einführung einer siebentägigen Dienstfreistellung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst
- Schaffung einer Soldatinnenbeauftragten
- Erhöhung der Grundvergütung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat

Im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." werden im Kapitel Landesverteidigung weitere Maßnahmen angeführt, die einer gesetzlichen Umsetzung bedürfen. Auch diese Maßnahmen sollen mit der in Rede stehenden Sammelnovelle umgesetzt werden. Konkret handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Schaffung eines Grundwehrdienstbeauftragten
- Angleichung der Dienstgrade von Frauen
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie an Personen, die im großen Umfang Freiwillige Milizarbeit leisten oder geleistet haben
- Erhöhung der Besoldung für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige

Darüber hinaus werden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, welche zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung der wehrrechtlichen Normen führen, zB die Zuständigkeitsregelung für den Härteausgleich im Heeresgebührengesetz oder Vereinfachungen für Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im Heeresdisziplinarrecht.

Unter Bedachtnahme auf Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz („Wehrdienstreformgesetz") zusammengefasst werden.

Sofern in diesen Erläuterungen nicht ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen wird, sind diese als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Entwurfs zu verstehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten") und Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung").

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 9 und Z 20 (Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift):

Nach dem Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." soll zur weiteren Verbesserung des Grundwehrdienstes ein Grundwehrdienstbeauftragter eingesetzt werden (Seite 82 des Regierungsprogramms 2025-2029). Unter Berücksichtigung der Einführung einer Verpflichtung für alle Wehrpflichtigen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst soll der Aufgabenbereich des Grundwehrdienstbeauftragten außerdem auch diese Personengruppe umfassen. Als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Wehrdienstreform soll weiters eine Soldatinnenbeauftragte eingesetzt werden, um die Interessen von Frauen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst wahrzunehmen. Diese Personengruppe ist mangels Bestehens eines Dienstverhältnisses nicht vom Wirkungsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erfasst und soll durch die Einrichtung der Soldatinnenbeauftragten eine eigene Interessensvertretung erhalten.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden, wobei sich der Entwurf inhaltlich an den Bestimmungen über den Milizbeauftragten (§ 32a idgF) orientiert.

Beide Beauftragte sollen durch den Bundesminister für Landesverteidigung bestellt werden und über ihre Tätigkeiten direkt dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrates berichten. Durch diese direkte Berichterstattung an den genannten Ausschuss wird dem Erfordernis der Wahrung der Integrität allfälliger sensibler militärischer Informationen Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):

Mit den geplanten Änderungen soll der Betrag für die Entschädigung der Tätigkeit des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission und der anderen Vorsitzenden von der bisherigen Regelung in der Höhe eines Prozentsatzes des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX (pro Kalendermonat) auf den Referenzbetrag des § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, umgestellt werden. Dem amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission soll künftig eine Entschädigung von 67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 GehG und den anderen Vorsitzenden eine Entschädigung von 33,84 vH dieses Referenzbetrages gebühren. Dadurch kommt es zu keiner materiellen Änderung der jeweiligen Entschädigung.

Die ins Auge gefasste Änderung der Zitierweise der Reisegebührenvorschrift 1955 erfolgt aus EDV-technischen Gründen und dient der verbesserten Auffindung dieser Fundstelle im „Rechtsinformationssystems des Bundes".

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 und 2a):

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 341/1988, wurde in Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist. Auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgte die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342/1988. Demnach ist Grundlage für die personelle Struktur des Bundesheeres die allgemeine Wehrpflicht (Art. 9a Abs. 3 B-VG) und es erfolgte die Einteilung der Wehrpflichtigen nach ihrem jeweiligen Status in Wehrpflichtige des Präsenzstandes, des Milizstandes und des Reservestandes mit jeweils unterschiedlichen Rechten und Pflichten. In diesem Sinn dürfen Wehrpflichtige des Reservestandes ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „des Reservestandes („dRes")" und nach Beendigung ihrer Wehrpflicht den zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst („aD")" führen. Wehrpflichtige des Präsenz- und Milizstandes führen ihren jeweiligen Dienstgrad ohne einem dieser Zusätze.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, wurde die verfassungs- und einfachgesetzliche Grundlage geschaffen, dass Frauen auf freiwilliger Basis zu militärischen Dienstleistungen im Bundesheer herangezogen werden können. Es war daher erforderlich, die freiwillige militärische Dienstleistung von Frauen im Bundesheer in die bestehende Systematik einzubauen. Die betroffenen Frauen gehören daher für die gesamte Dauer ihrer militärischen Dienstleistung im Bundesheer dem Präsenzstand an und erhalten die Rechtsstellung von „Soldaten". Im Hinblick auf den Umstand, dass den Frauen außerhalb einer Wehrdienstleistung keinerlei Merkmale der Rechtsstellung von „Wehrpflichtigen" zukommen, kam aber eine Aufnahme in den Miliz- oder Reservestand nicht in Betracht (vgl. die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 und 3 WG 1990 in der einschlägigen

Regierungsvorlage, 915 BlgNR, XX. GP). Daher dürfen Frauen ihren Dienstgrad nur während einer Wehrdienstleistung als Angehörige des Präsenzstandes führen. Nach Beendigung ihrer Wehrdienstleistung dürfen Frauen den zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst („aD“)“ führen; sie sind daher insofern den Männern nach Beendigung ihrer Wehrpflicht gleichgestellt. Die für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes geltenden Bestimmungen kommen für Frauen aus den erwähnten Gründen hingegen nicht in Betracht.

Die geltende Rechtslage führt im Ergebnis dazu, dass Frauen, die sich zB freiwillig zu Milizübungen gemeldet haben und daher regelmäßig zu Wehrdienstleistungen herangezogen werden, zwischen diesen Wehrdienstleistungen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst („aD“)“ führen dürfen. Eine für Wehrpflichtige des Milizstandes entsprechende Regelung ist für Frauen derzeit nicht normiert. Im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ (Regierungsprogramm 2025-2029) ist im Unterpunkt „Ausbau der personellen Kapazitäten und Attraktivierung des Soldatenberufs (u. a. Erhöhung des Frauenanteils)“ die Maßnahme „Angleichen der Dienstgrade von Frauen“ (S. 94) enthalten. Mit der gegenständlichen Änderung soll daher hinsichtlich des Führens von Dienstgraden eine für Wehrpflichtige des Milizstandes vergleichbare Regelungen für Frauen geschaffen werden. Die ins Auge gefasste Bestimmung in Abs. 2a lehnt sich dabei an die für Wehrpflichtige geltenden Regelungen des § 1 Abs. 4 betreffend die Voraussetzung für die Einteilung von Wehrpflichtigen in den Milizstand (vollständig geleisteter Grundwehrdienst) und des § 31 Abs. 2 betreffend den Übertritt von Wehrpflichtigen vom Milizstand in den Reservestand an, wobei die geltenden Regelungen des § 31 Abs. 2 Z 2 und Z 4 für Frauen mangels Relevanz nicht in Betracht kommen. So sollen Frauen, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben und die zu Milizübungen heranziehbar sind, bis zu vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen ihren jeweiligen Dienstgrad ohne den Zusatz „außer Dienst („aD“) führen dürfen. Darüber hinaus sollen Frauen, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben und keine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben haben, ihren Dienstgrad bis zu acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung ohne den Zusatz „außer Dienst („aD“) führen dürfen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterschiede zwischen Wehrpflichtigen und Frauen sowie zur besseren Lesbarkeit erfolgt die gegenständliche Anpassung durch sprachliche Neuformulierung und Aufteilung des bisherigen Norminhaltes in zwei Absätze.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1):

Nach geltender Rechtslage endet die Wehrpflicht grundsätzlich mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte (insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen) endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Chargen (Dienstgrad Gefreiter, Korporal und Zugsführer) und für Wehrpflichtige ohne Chargengrad (Dienstgrad Rekrut) endet die Wehrpflicht daher – wenn sie keine Spezialkräfte im genannten Sinn sind – mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Beendigung der Wehrpflicht können diese Personen nicht mehr zu einem Präsenzdienst einberufen werden. In der Vergangenheit hat sich dabei gezeigt, dass einige Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ein hohes Interesse zeigen, weiterhin wehrpflichtig zu bleiben, um insbesondere für Milizübungen zur Verfügung zu stehen. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 102/2019, wurde daher für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte die Möglichkeit geschaffen, das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid für insgesamt höchstens fünf Jahre aufzuschieben (§ 10 Abs. 3 idgF).

Die Wehrdienstkommission empfiehlt in ihrem Bericht die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Wehrpflicht für Chargendienstgrade auf Antrag bis zum 65. Lebensjahr im Falle eines beidseitigen Interesses und einen Aufschub nach dem 65. Lebensjahr analog der Offiziere, Unteroffiziere und Spezialfunktionen (vgl. Empfehlung 10 des Berichtes).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Empfehlung umgesetzt werden, wobei eine „freiwillige Verlängerung“ der Wehrpflicht zusätzlich auch für Wehrpflichtige ohne Chargengrad ermöglicht werden soll. Das Ende der Wehrpflicht des in Rede stehenden Personenkreises kann daher mit deren Zustimmung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aufgeschoben werden.

Weiters kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht dieser Personen aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid auch über das 65. Lebensjahr hinaus für insgesamt höchstens fünf Jahre aufschieben. Für diese Maßnahme ist keine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich, weil sich diese Konsequenz bereits aus dem geltenden § 10 Abs. 3 ergibt, welcher auf Abs. 1 verweist.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 5):

Nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmung muss ein Einsatz des Bundesheeres bereits verfügt sein, damit eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst erfolgen kann („im Falle eines Einsatzes“). In Fällen der unmittelbaren Einsatzvorbereitung (vgl. § 2 Abs. 4 idgF) wäre es daher erforderlich, die betreffenden Wehrpflichtigen zunächst zu einem anderen Präsenzdienst (zB zu außerordentlichen Übungen) einzuberufen, um sie dann später – wenn ein Einsatz tatsächlich verfügt wurde – zum Einsatz heranzuziehen. Die vorgesehene Anpassung auf die Wortfolge „zum Zwecke eines Einsatzes“ soll es ermöglichen, dass eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst auch vor der Einsatzverfügung durch den Bundesminister erfolgen kann. Außerdem fällt nach der bisherigen Formulierung mit Ende eines Einsatzes die Rechtsgrundlage für einen Einsatzpräsenzdienst weg. Die Anpassung ist daher auch notwendig, um die bis zur formellen Beendigung eines Einsatzes erforderlichen Abschlussmaßnahmen im Einsatzpräsenzdienst durchführen zu können.

Zu Z 8 (§ 20):

Die vorgeschlagene Änderung des § 20 erfolgt rein aus legistischen Erfordernissen und betrifft nur die Strukturierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 9 (§ 20a samt Überschrift):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift.

Zu Z 10, Z 11, Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 21 und § 23):

Gemäß § 21 Abs. 1 idgF sind Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung zu leistende Waffenübungen.

Im Rahmen der gegenständlichen Wehrdienstreform wird mit § 23 Abs. 2 eine neue und gesonderte Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen für jene Wehrpflichtige eingeführt, welche auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen. Diese Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen wird dabei grundsätzlich im Ausmaß von 60 Tagen vorgesehen. Für die Planbarkeit und unter Berücksichtigung der Harmonisierungs- und Dispositionspflichten der Wehrpflichtigen sind die betroffenen Wehrpflichtigen darüber spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen. Sofern Wehrpflichtige dabei eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation erfüllen sollen, sind außerdem die in § 21 Abs. 1 festgelegten Tage für deren Verpflichtung zu beachten.

Nach § 21 Abs. 1 idgF ist es möglich, weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung höchstens bis zum dreifachen Ausmaß der in Abs. 1 idgF jeweiligen Gesamtdauer zu leisten. Im Hinblick auf die Einführung der Möglichkeit der freiwilligen Aufschiebung des Endes der Wehrpflicht für Wehrpflichtige ohne Chargengrad (siehe Zu Z 6) und einem damit einhergehenden voraussichtlichen Interesse, freiwillig Milizübungen über das bisher mögliche Ausmaß zu leisten, ist es zweckmäßig, die geltende Einschränkung bezüglich des Ausmaßes ersatzlos aus dem Gesetzestext zu streichen.

Von dieser neuen Verpflichtung unberührt sind sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Leistung von Milizübungen (§ 21 Abs. 3 für weitere Milizübungen auf Grund eines Auswahlbescheides sowie eine Verpflichtung nach § 61 Abs 3), deren Ausmaß unverändert durch § 21 Abs. 1 festgelegt ist. Zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres soll in § 21 Abs. 3 für den Auswahlbescheid die Möglichkeit geschaffen werden, künftig bis zu 12 vH Stellungspflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr zu Milizübungen verpflichten zu können. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des notwendigen personellen Aufwuchses im Bereich der Truppen- und Gruppenkommandanten.

Ebenfalls unberührt erhalten bleibt die Möglichkeit, sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen zu melden (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 idgF). Die Dauer der Milizübungen, die Personen auf Grund einer solchen freiwilligen Meldung zu leisten haben, bleibt gleichermaßen unverändert in § 21 Abs. 1 geregelt.

Die in § 21 Abs. 4 bisher vorgesehene Regelung für die vorbereitende Milizausbildung sowie die in § 21 Abs. 3 daran geknüpften Rechtsfolgen können im neu gestalteten Wehrdienstmodell gänzlich entfallen. Auf Grund der insgesamt längeren Zeit für die Ausbildung von Wehrpflichtigen können die Inhalte der vorbereitenden Milizausbildung künftig in Rahmen der angepassten Ausbildungskonzeption des Bundesheeres abgebildet werden.

In § 23 sieht das neue Wehrdienstmodell für alle Wehrpflichtigen unmittelbar im Anschluss an den vollständig geleisteten Grundwehrdienst die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat vor. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ist dafür kein weiterer Einberufungsbefehl erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz eine *ex lege* Einberufung vorgesehen wird. Eine

Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat durch Einberufungsbefehl nach § 24 idgF ist daher nur eingeschränkt in jenen Fällen erforderlich, in denen der Wehrdienst vorzeitig beendet wird und dieser zu einem späteren Zeitpunkt in der noch verbleibenden Zeit zu leisten ist.

Hinsichtlich der Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat ist zwischen zwei Personengruppen zu differenzieren:

1. Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, leisten einen Monat als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 2 Z 1) und haben in weiterer Folge eine Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen (§ 23 Abs. 3). Dies wird zahlenmäßig für die überwiegende Mehrheit der Wehrpflichtigen der Fall sein.

2. Nur jene Wehrpflichtige, die für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation mangels Eignung oder mangels militärischen Bedarfs nicht in Betracht kommen, leisten an Stelle der 60 Tage Milizübungen nach § 23 Abs. 3 zwei weitere Monate – und somit insgesamt drei Monate – Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 2 Z 2). Dies wird eine deutlich geringere Anzahl der Wehrpflichtigen betreffen (im Hinblick auf den voraussichtlichen militärischen Bedarf in etwa ein Viertel der Wehrpflichtigen je Kalenderjahr, die den Grundwehrdienst antreten).

Um Wehrpflichtigen mit einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 23 Abs. 3 eine bestmögliche Planbarkeit bieten zu können, sollen sie bis Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zusätzlich zur Benachrichtigung über ihre grundsätzliche Verpflichtung nach § 23 Abs. 3 letzter Satz unter Bedachtnahme auf die militärischen Rücksichten auch über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu Milizübungen informiert werden (§ 23 Abs. 4 Z 1).

§ 23 Abs. 4 Z 2 sieht außerdem vor, dass die erstmalige Einberufung zu Milizübungen auf Grund einer Verpflichtung nach § 23 Abs. 3 erst nach einem Ablauf von zwölf Monaten nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erfolgen soll. Damit soll ein Ausgleich zwischen den Harmonisierungs- und Dispositionspflichten der Wehrpflichtigen und den militärischen Interessen geschaffen werden. Diese Frist betrifft lediglich die Einberufung zu Milizübungen auf Grund einer Verpflichtung nach § 23 Abs. 3. Die Einberufungsmodalitäten zu anderen Milizübungen – jene Milizübungen, die auf Grund freiwilliger Meldung (§ 21 Abs. 1) oder auf Grund einer Verpflichtung durch Auswahlbescheid (§ 21 Abs. 3) zu leisten sind – bleiben davon unberührt.

Für die Berücksichtigung von bereits geleisteten Milizübungstagen auf Grund unterschiedlicher Verpflichtungen ist eine entsprechende Anrechnungsbestimmung vorgesehen (§ 23 Abs. 5).

Weiters sollen in Anlehnung an die Anrechnungsbestimmungen für den Grundwehrdienst (§ 20 Abs. 3 idgF) auch auf die Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat die Zeiten in einem Dienstverhältnis und in einem Auslandseinsatzpräsenzdienst angerechnet werden (§ 23 Abs. 6).

Zu Z 15 und Z 16 (§ 24 Abs. 1):

Im Falle der Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat soll mit der Anpassung von § 24 Abs. 1 sichergestellt werden, dass für die neuerliche Einberufung durch Einberufungsbefehl in Anlehnung an die Regelungen für die Einberufung zum Grundwehrdienst eine Frist von vier Wochen gelten soll. Darüber hinaus werden zur Klarstellung geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 5):

Im Hinblick auf die im neuen Wehrdienstmodell vorgesehene verpflichtende Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist für die neuerliche Einberufung zur restlichen Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes eine entsprechende Anpassung in § 28 Abs. 5 erforderlich. Dies stellt sicher, dass es keiner Zustimmung des Wehrpflichtigen für die neuerliche Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat bedarf.

Zu Z 18 (§ 38 Abs. 3):

Im Hinblick auf den Entfall der gesetzlichen Regelung über die vorbereitende Milizausbildung kann dieser Absatz gänzlich entfallen. Stattdessen soll in diesem Absatz für die Heranbildung von Offizieren auf die etablierte Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung verwiesen werden, die im Zuge des Ausbildungsdienstes für die Förderung des Personalnachwuchses für diese Funktionen absolviert werden kann.

Zu Z 19 (§ 38b Abs. 3 bis Abs. 6):

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen in § 20 und § 23 sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen, die sich auf die Dauer des Grundwehrdienstes, die Anrechnung von Zeiten im

Ausbildungsdienst auf die Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat sowie die ex lege Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes beziehen.

Im Hinblick auf den Entfall der gesetzlichen Regelung über die vorbereitende Milizausbildung ist § 38b Abs. 6 Z 1 entsprechend anzupassen.

Zu Z 20 (§ 39a samt Überschrift):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift.

Zu Z 21, Z 22 und Z 23 (§ 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4):

Zur Attraktivierung der Wehrdienstleistungen soll im neuen Wehrdienstmodell ein Anspruch auf sieben Kalendertage Dienstfreistellung vorgesehen werden. Diese Dienstfreistellung dient dabei nicht der Deckung individueller Dienstfreistellungsbedürfnisse im Einzelfall (dafür bestehen bereits ausreichend andere Regelungen), sondern soll von der jeweiligen militärischen Einheit zu einem – die Erfordernisse des militärischen Dienstbetriebs berücksichtigenden – entsprechenden Zeitpunkt in einem Stück und gemeinsam als Einheit konsumiert werden. Dabei soll durch die Wortwahl „grundsätzlich ungeteilt“ geregelt werden, dass sowohl der konkrete Zeitpunkt der Dienstfreistellung für eine Einheit geschlossen angeordnet als auch die sieben Tage Dienstfreistellung am Stück gewährt werden sollen. Zur Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft gelten dabei neben den zwingenden militärischen Interessen auch die dienstlichen Erfordernisse der jeweiligen Einheit als Maßstab. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung dieses Anspruches soll der Zeitpunkt der Dienstfreistellung daher nach dienstlichen Erfordernissen durch den jeweiligen Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten festgelegt werden. In § 45 Abs. 1 und Abs. 4 haben damit einhergehende Anpassungen zu erfolgen. Der Zeitpunkt dieser siebentägigen Dienstfreistellung kann dabei insbesondere auch im Nahebereich des Abschlusses wesentlicher Ausbildungsabschnitte liegen und dadurch eine Erholung zur Vorbereitung auf nachfolgende Ausbildungsabschnitte ermöglichen.

Zu Z 24 (§ 56a Abs. 5):

Die in Abs. 5 ursprünglich vorgesehene Einschränkung auf Personen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, für die Durchführung einer Eignungsüberprüfung hat sich in der Vollziehung nicht bewährt und soll somit im Zuge dieser Reform entfallen.

Zu Z 25 und Z 26 (§ 60 Abs. 2u und Abs. 14):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung sowie Außerkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 61 Abs. 3 und Abs. 38):

In § 61 Abs. 3 ist auf Grund der geplanten Einführung einer generellen Milizübungspflicht eine entsprechende Anpassung für Wehrpflichtige, die einen Ausbildungsdienst geleistet haben, erforderlich.

In § 61 Abs. 38 soll aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – insbesondere auch zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Leistung des Zivildienstes – die in Rede stehende Reform des Wehrdienstes nicht für Wehrpflichtige gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befundet wurden. Diese Personen haben ihre Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst im Vertrauen auf die zu dieser Zeit geltenden Rechtslage getroffen.

Wehrpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für „Untauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ befundet wurden und nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befunden werden, unterliegen daher der neuen Rechtslage. Dies stellt auch die Wahrung des Grundrechtes auf Zivildienst sicher, da diese Wehrpflichtigen ihre – ihnen erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Tauglichkeit zustehende – Entscheidung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage treffen können.

Zu Z 29, Z 30 und Z 31 (§ 66 Z 4, Z 6 lit. b und Z 9a):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):

Zu Z 1, Z 2, Z 5 und Z 7 (Inhaltsverzeichnis, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnitts des 1. Hauptstückes des Besonderen Teils)

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da der Strafkatalog für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenem der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen soll.

Zu Z 3 (§ 23 Z 2):

In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kommt es regelmäßig vor, dass von der Bundesdisziplinarbehörde statt einer Verhandlungsschrift mehrstündige Tonaufzeichnungen von zuvor durchgeführten Disziplinarverhandlungen vorgelegt werden. Diese müssen anschließend erst angehört und in vielen Fällen mit massivem Aufwand für die weitere Verhandlungsführung und Beweiswürdigung verschriftlicht werden. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll künftig für Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde die Anwendung von § 43a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, über die Aufnahme einer Verhandlungsschrift bei mündlichen Verhandlungen vorgesehen werden.

Zu Z 4 und Z 10 (§ 42 Abs. 4 und § 65 Abs. 3):

Es hat sich in jahrelanger Praxis gezeigt, dass die bisher vorgesehene kurze Entscheidungsfrist von sechs Wochen für das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen eine Dienstenthebung (§ 42 Abs. 4 idgF) und gegen eine Entscheidung im Kommandantenverfahren (§ 65 Abs. 3 idgF) in der Umsetzung erhebliche Probleme bereitet.

Diese kurzen Entscheidungsfristen wurden ursprünglich mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung begründet und sollten einen raschen Verfahrensabschluss sicherstellen. Dabei wurde insbesondere davon ausgegangen, dass eine Entscheidung bereits auf der Grundlage der vorliegenden Akten getroffen werden kann. Diese Annahme trifft in der Praxis jedoch nicht immer zu.

Auf Grund der Rechtsprechung des VwGH, (Erkenntnis vom 13.12.2018, Ra 2018/09/0156) ist auch in Verfahren betreffend Beschwerden gegen dienstrechtliche Suspendierungen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Suspendierung ist einer Dienstenthebung materiell gleichzusetzen, weshalb die zitierte Rechtsprechung des VwGH zweifellos auch für Verfahren betreffend die Dienstenthebung gilt, was die Einhaltung der ohnehin kurzen Frist entsprechend maßgeblich erschwert. Ähnliches gilt in Verfahren betreffend die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, sofern dabei bereits im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährungsfrist eine substantielle Beurteilung der Vorwürfe erforderlich ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 22.09.2021, Ra 2021/09/0146).

Im Kommandantenverfahren wiederum soll die kurze Entscheidungsfrist in erster Linie in Verfahren über Pflichtverletzungen von Soldaten im Grundwehrdienst zur Anwendung kommen. Bei dieser Personengruppe, welche sich erst seit kurzer Zeit im militärischen Dienstbetrieb befindet, ist zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin eine entsprechende Ahndung der Pflichtverletzung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit raschem Verfahrensabschluss erforderlich. Nach der geltenden Rechtslage ist diese kurze Entscheidungsfrist jedoch auch auf alle anderen in Frage kommenden Personengruppen, also etwa auf Soldaten im Dienstverhältnis, anzuwenden und ist insofern überschießend.

Mit der in Rede stehenden Änderung sollen daher die sechswöchigen Fristen in § 42 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 auf Wehrpflichtige im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat eingeschränkt werden (Anmerkung: in Verbindung mit § 83 Abs. 1 sollen die verkürzten Fristen auch für Personen im Ausbildungsdienst in den ersten neun Monaten gelten).

Für alle anderen Personengruppen soll künftig die für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sonst gültige Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach § 34 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, zur Anwendung kommen.

Zu Z 6 und Z 8 (§ 46 und § 51)

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da der Strafkatalog für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenem der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen soll. Auf Grund der vorgesehenen Regelungen im Wehrgesetz 2001, in denen der Wehrdienst als Zeitsoldat ergänzend zum Grundwehrdienst als eine verpflichtend zu leistende Präsenzdienstart vorgesehen ist, sollen die Strafbestimmungen für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenen der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen.

Zu Z 9 und Z 15 (§ 54 Abs. 3 und § 83 Abs. 1)

Auf Grund der im Rahmen der gegenständlichen Wehrdienstreform ins Auge gefassten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Wehrdienstes als Zeitsoldat in Form eines

verpflichtenden Präsenzdienstes, ist eine Anpassung der Bestimmung über die Rechtsfolge der Disziplinarstrafe einer Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung sowie über die anzuwendenden Bestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsdienstes erforderlich. Es sollen insbesondere für die ersten neun Monate des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen für den Grundwehrdienst und den verpflichtenden Wehrdienst als Zeitsoldat zur Anwendung kommen. Ab dem zehnten Monat des Ausbildungsdienstes sollen die Bestimmungen für Soldaten außerhalb dieser beiden Präsenzdienstarten mit der Maßgabe gelten, dass einheitlich das Kommandantenverfahren zur Anwendung kommen soll.

Zu Z 10 (§ 65 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 4.

Zu Z 11 (§ 72 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 4; die in § 72 Abs. 2 vorgesehene Frist ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 80 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat mit den Soldaten im Grundwehrdienst zu erzielen.

Zu Z 15 und Z 16 (§ 83 Abs. 1 und Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 54 Abs. 3.

Zu Z 17 (§ 89 Abs. 10):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 18 (§ 90 Abs. 4):

In Anlehnung an vergleichbare Übergangsbestimmungen (§ 82 Abs. 1 HDG 2014 idgF) soll die Anwendbarkeit der in Rede stehenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen an den Zeitpunkt der Begehung der Pflichtverletzung geknüpft werden.

Zu Z 19 (§ 91 Z 2):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):

Zu Z 1, Z 4 und Z 5 (Inhaltsverzeichnis, § 5 und § 6 Abs. 1):

Auf Seite 83 des Regierungsprogramms 2025-2029 wird eine Verbesserung der Besoldung der Grundwehrdienst leistenden Soldaten in Aussicht gestellt, die mit der vorgeschlagenen Anpassung der Grundvergütung auf rund 700 Euro erzielt werden soll. Zusammen mit dem Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 idgF erhöht sich damit die Besoldung der Grundwehrdienst leistenden Soldaten auf mindestens 1.000 Euro.

Wehrpflichtige, die künftig einen Wehrdienst als Zeitsoldat auf Grund einer Verpflichtung leisten, sollen bezüglich ihrer Bezüge dem Grundwehrdienst gleichgestellt werden. Daher sollen sie anstatt der bisher für die freiwillige Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat vorgesehenen Monatsprämie (§ 6 Abs. 1 idgF) ebenfalls die angepasste Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 erhalten.

Auf Grund der Einführung von verpflichtenden Milizübungen ist der nach der geltenden Rechtslage bestehende Anspruch auf eine Freiwilligenprämie für Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, im Sinne der „Verwaltungsmaximen“ der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Art. 126b Abs. 5 B-VG nicht mehr adäquat und soll zusammen mit der ebenfalls bestehenden Kaderausbildungsprämie in eine Kaderfunktionsprämie zusammengeführt und der neuen Rechtslage entsprechend angepasst werden.

Die vorgeschlagene Kaderfunktionsprämie soll jenen Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat leistenden Soldaten zustehen, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen und zu Milizübungen herangezogen werden sollen. Jenen Soldaten, die eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben, soll die Kaderfunktionsprämie unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung für die gesamte Dauer ihres Wehrdienstes im Grundwehrdienst und als Zeitsoldat gebühren.

Zu Z 2 und Z 11 (§ 3 Abs. 2 und § 52):

Aufgrund der Einführung einer Verpflichtung zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat und der damit einhergehenden Anpassung der Bezüge im Wehrdienst als Zeitsoldat ist auch eine Änderung in § 3 bezüglich des Einsatzmonatsgeldes und des § 52 bezüglich der Bezüge im Aufschubpräsenzdienst erforderlich.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 2):

Die Freiwillige Milizarbeit nach § 32 Abs. 3 WG 2001 idgF ist eine – mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung – unbezahlte freiwillige Leistung von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeiten. Diese Personen leisten einen wertvollen Beitrag an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung.

Auf Seite 88 des Regierungsprogramms 2025-2029 wird eine „Verbesserung der Leistungs- und Bereitschaftsprämien für Miliztätigkeit“ als weitere Maßnahme im Kapitel Landesverteidigung angeführt. Mit der in Rede stehenden Änderung soll daher die rechtliche Grundlage für die Zahlung einer Anerkennungsprämie an Personen, die in großem Umfang Freiwillige Milizarbeit geleistet haben, geschaffen werden.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 5 und § 6 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis, § 5 und § 6 Abs. 1.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 4):

Auf Grund der neuen Verpflichtung zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat und der diesbezüglichen neuen Anrechnungsbestimmungen dieser Zeiten auf den Ausbildungsdienst (§ 38b WG 2001) ist eine Anpassung bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung für den Ausbildungsdienst vorzunehmen. Da der Ausbildungsdienst grundsätzlich zwölf Monate dauert (§ 37 Abs. 1 WG 2001 idgF) und erst ab dem zehnten Monat über die verpflichtend vorgesehenen Leistungen eines Präsenzdienstes von Wehrpflichtigen hinausgeht, ist die aliquote Rückzahlungsverpflichtung auf die jeweils verbleibenden drei Monate des Ausbildungsdienstes mathematisch aufzuteilen, sodass auch im letzten Monat noch ein Erstattungsbetrag zu leisten ist (daher je ein Viertel pro Monat). Für eine künftige Festlegung des Erstattungsbetrages unabhängig von allfälligen asymmetrischen Anpassungen der jeweiligen Höhe der Grundvergütung oder der Monatsprämie wird weiters die Berechnung des

Erstattungsbetrages statt der bisher vorgesehenen zahlenmäßigen Festlegung nunmehr über eine Differenz zwischen Grundvergütung und Monatsprämie definiert.

Zu Z 7, Z 13 und Z 14 (§ 9b und § 61 Abs. 20 und Abs. 22):

Im Hinblick auf die neue Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 23 Abs. 2 WG 2001 ist die Milizausbildungsvergütung, welche mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024 (BGBl. I Nr. 77/2024, Art. 6 Z 4) als Anreizsystem für die Leistung von Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung eingeführt wurde, entsprechend anzupassen. Auf Grund dieser zukünftig vorgesehenen Verpflichtung zu Milizübungen soll – dem ursprünglichen Gedanken des Anreizsystems folgend – das Anknüpfungselement für die Milizausbildungsvergütung die freiwillige Meldung zu Milizübungen sein. Dabei sollen nicht nur künftig abgegebene freiwillige Meldungen einen Anspruch auf die Milizausbildungsvergütung begründen, sondern auch bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegebene freiwillige Meldungen zu Milizübungen einen Anspruch auf die Milizausbildungsvergütung beibehalten. Zur Sicherstellung des Weiterbestehens aller bereits erworbener Ansprüche wird in § 61 Abs. 22 eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen. Diese Übergangsbestimmung gilt daher für Milizübungstage, welche nach der geltenden Rechtslage sowohl auf Grund freiwilliger Meldung als auch auf Grund einer sonstigen Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen (§ 21 Abs. 3 für Milizübungen auf Grund eines Auswahlbescheides sowie eine Verpflichtung nach § 61 Abs 3) erbracht wurden, wobei dieser Anspruch ohne die Leistung von weiteren Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nach vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endet.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 4):

Die vorgesehene Änderung ist aufgrund der Anpassungen in § 23 WG 2001 erforderlich.

Zu Z 9 (§ 52):

Siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2.

Zu Z 10 (§ 56 Abs. 4):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Zuständigkeit zur Leistung eines Härteausgleichs unterschiedlich geregelt: Für die Zuerkennung des Härteausgleiches nach Abs. 1 ist das Heerespersonalamt zuständig und für den sozialrechtlichen Härteausgleich nach Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Auflösung von nicht zwingend erforderlichen Parallelstrukturen in der Verwaltung soll die Vollziehung der in Rede stehenden Bestimmungen des Härteausgleiches beim Heerespersonalamt zusammengefasst werden. Weitere materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Weiters soll entsprechend Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 60 Abs. 2y):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 14 (§ 61 Abs. 21 und 22):

In § 61 Abs. 21 sollen die in Rede stehenden Anpassungen der Bezüge (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4) nicht für Wehrpflichtige gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befundet wurden.

Zu § 61 Abs. 22 siehe die Erläuterungen zu § 9b.

Zu Z 15 und Z 16 (§ 62 Z 1, Z 5 und Z 5a):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 und Abs. 4):

Im Hinblick auf die im Wehrgesetz 2001 vorgesehene Anrechnung der Dauer eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 6 WG 2001) sind die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat auf Grund des Antrittes des Auslandseinsatzpräsenzdienstes sowie die Fortsetzung dieses Wehrdienstes nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes entsprechend anzupassen. Die gegenständlichen Bestimmungen werden im Wesentlichen den Regelungen zum Grundwehrdienst nachempfunden. Durch die gewählte Formulierung mit der Abstellung auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001 von drei Monaten ist sichergestellt, dass davon auch jene Wehrdienstleistungen mitumfasst sind, welche in der kürzeren Dauer von einem Monat nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 geleistet werden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2n):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 13 Z 1 lit. b):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

In § 3 Abs. 4 soll durch die Ersetzung des Ausdrucks „Wehrgesetzes“ durch „Wehrgesetzes 2001“ ein im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2024 – WRÄG 2024 (BGBl. I Nr. 77/2024, Art. 6 Z 4) entstandener Zitierungsfehler beseitigt werden.

Zu Z 2 bis Z 7 (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 und Abs. 3):

Sowohl nach den geltenden als auch den vorgeschlagenen Regelungen werden Zeiten des Grundwehrdienstes und des Ausbildungsdienstes in der Dauer von sechs Monaten mit der Wehrdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Auf Grund der geplanten Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat als verpflichtender Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst, soll auch dieser Präsenzdienst mit der Wehrdienstmedaille in Silber gewürdigt werden. Auf Grund der vorgesehenen Anrechnungsbestimmungen (§ 38b Abs. 4a WG 2001) sowie gleichheitsrechtlicher Überlegungen, soll dies auch für Personen, die einen Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten (Summe aus sechs Monate Grundwehrdienst und drei Monate Wehrdienst als Zeitsoldat) geleistet haben, gelten.

Die Wehrdienstmedaille in Gold wird derzeit verliehen, wenn Truppen-, Kader- und Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet wurden. Durch die geplante Einführung von verpflichtenden Milizübungen in der Dauer von 60 Tagen, für deren Würdigung nunmehr die Wehrdienstmedaille in Silber vorgesehen ist, wären auch die Bestimmung über die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold entsprechend anzupassen.

Nachdem für die Würdigung von Leistungen im Wehrdienst als Zeitsoldat nach den vorgeschlagenen Regelungen nunmehr die Verleihung der Wehrdienstmedaille vorgesehen ist, sind die Regelungen hinsichtlich der Verleihung des Wehrdienstzeichens entsprechend anzupassen.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 13):

Da sich die vorgesehenen wehrgesetzlichen Bestimmungen auf die erstmalige Feststellung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung beziehen, wäre diese Systematik auch auf die Verleihung von Wehrdienstauszeichnungen entsprechend zu übernehmen. Da für Frauen im Ausbildungsdienst statt der Stellung eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ist als maßgeblicher Zeitpunkt auf ebendiese abzustellen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 4j):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T17:50:58+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	